Allgemeine Geschäftsbedingungen
Behrco GmbH

Stand 01.05.2025 [2.02]

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Behrco GmbH (Behrco) und dem Auftraggeber (AG). Sie gelten für alle durch Behrco zu erbringenden Leistungen, insbesondere für die Abwicklung von Arbeitnehmerüberlassungen, Personalvermittlungen und Dienstverträgen bspw. im Rahmen von Recruitment Process Outsourcing (RPO).

1.2. Diese AGB gelten unter Ausschluss entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des AG. Diese werden nicht anerkannt, es sei denn Behrco hätte an anderer Stelle schriftlich deren Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Rechnungen

2.1. Alle Angebote von Behrco sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2. Behrco behält sich uneingeschränkt alle Rechte, insbesondere Urheber- und Eigentumsrechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Beschreibungen usw. vor. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

2.3. Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4. Rechnungen von Behrco sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.5. Befindet sich der AG im Zahlungsverzug, ist Behrco berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten. Darüber hinaus werden im Falle eines Zahlungsverzuges alle bestehenden Forderungen der Behrco GmbH an den AG sofort fällig und Behrco ist berechtigt, auf überfällige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszins zu verlangen sowie eine pauschale Mahngebühr von EUR 40,00 pro Mahnvorgang. Darüber hinaus gehende Gerichts- und Rechtsvertretungskosten sind ebenfalls vom Schuldner zu zahlen.

2.6. Der AG kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht ggü. Forderungen von Behrco nur geltend machen, wenn es sich bei seinen Forderungen um unstrittige, d.h. von Behrco anerkannte oder rechtskräftige festgestellte Forderungen handelt, und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Auftrag beruht.

2.7. Behrco ist berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG an Dritte abzutreten.

2.8. Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen von Behrco in elektronischer Form per Email versendet.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Der AG und Behrco verpflichten sich gegenseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Partei sowie dahingehende Versuche zu unterlassen. Es gilt Ziffer 5ff. dieser AGB.

B. Arbeitnehmerüberlassung

4. Besondere Vertragsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungen

4.1. Behrco weicht solange gesetzeskonform durch Anwendung bzw. einzelvertragliche Inbezugnahme der vom Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP, vormals BZA) und der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge vom Gleichstellungsgrundsatz ab, wie dies gemäß §8 Abs. 4 AÜG zulässig ist, sofern durch Vereinbarung mit dem Entleiher keine andere Regelung bzgl. der Gleichstellung des/der Mitarbeiters/in getroffen wurde.

4.2. Sollte Behrco gleich welchen Grundes zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Behrco unverzüglich alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter Mitarbeiter schriftlich zur Verfügung zu stellen. Jegliche Änderungen an diesen Angaben während der Vertragslaufzeit sind Behrco unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage erfolgt ggf. eine angemessene Anpassung der Vergütung gemäß Ziffer 4.12.

4.3. Die überlassenen Mitarbeiter dürfen nur die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages festgelegten Tätigkeiten ausführen, die Ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Weiterhin dürfen die Mitarbeiter nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge durch den AG zur Verfügung gestellt bekommen und verwenden, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten zugelassen und erforderlich sind.

4.4. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, sind im Vorfeld mit Behrco abzustimmen. In diesen Fällen ist durch den AG eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung der Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

4.5. Der AG ist verpflichtet, entliehene Arbeitnehmer in Ihre Tätigkeiten einzuweisen, sie während Ihrer Arbeit zu beaufsichtigen und anzuleiten. Der AG hat den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme besonders auf die spezifischen Gefahrenquellen der Tätigkeit und des Einsatzortes hinzuweisen und ihn über Maßnahmen und Einrichtungen zu Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der AG ist für die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften insbesondere arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Werden o.g. Bestimmungen nicht eingehalten, sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern ohne dass Behrco seinen Vergütungsanspruch verliert.

4.6. Der AG wird den Mitarbeitern nur Projekteinsätze innerhalb Deutschlands zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Behrco.

4.7. Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens 14 Tage. Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Überlassungsende festgehalten ist, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit bzw. bis zur gesetzlich oder tariflich zugelassenen Überlassungshöchstdauer geschlossen.

4.8. Ein Überlassungsvertrag kann innerhalb der ersten 6 Monate mit einer Frist von 2 Wochen, danach mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende oder 15. eines Kalendermonats von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.9. Sofern nicht anders vereinbart, legen die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des AG jeweils am Monatsende einen Tätigkeitsnachweis zur Unterschrift vor, auf dem die Einsatz- und Pausenzeiten dokumentiert sind. Der AG verpflichtet sich, diese Nachweise bis spätestens zum dritten Werktag des Folgemonats durch seine Unterschrift zu bestätigen. Können die Nachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des AG zur Unterschrift vorgelegt werden, sind die Mitarbeiter von Behrco stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

4.10. Einwände gegen die von Behrco erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der AG ausdrücklich auf jegliche Einwände bzgl. der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

4.11. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich auf Basis der Tätigkeitsnachweise und der im Einzelüberlassungsvertrag geregelten Stundensätze.

4.12. Sollten sich nach Vertragsschluss tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen ergeben, die bewirken, dass Behrco das Arbeitsentgelt seiner Mitarbeiter anpassen muss, ist Behrco berechtigt, die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zeitgleich und ggf. rückwirkend in gleicher prozentualer Höhe anzupassen.

4.13. Macht der AG im Überlassungsvertrag unvollständige oder fehlerhafte Angaben bzgl. der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter Mitarbeiter oder der Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen, oder unterlässt er die unverzügliche Mitteilung diesbezüglicher Änderungen, kann dies zur Folge haben, dass Mitarbeiter von Behrco wirtschaftlich benachteiligt werden. Behrco wird dies gegenüber seinen Mitarbeitern sofort nach Kenntnis durch Nachberechnung korrigieren und ist dabei frei zu entscheiden, ob er sich dabei auf Ausschlussfristen beruft. Behrco unterliegt insoweit nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Die zweifache Summe der nachzuzahlenden Bruttoentgeltbeträge gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der AG Behrco zu ersetzen hat. Im Falle des Eintretens eines solchen Sachverhaltes verpflichtet sich der AG darüber hinaus, Behrco von allen Ansprüchen der Sozialversicherung und Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen Behrco aufgrund der o.g. Haftungstatbestände, unabhängig von den Bruttoentgeltzahlungen, geltend machen.

4.14. Ziffer 4.13 gilt entsprechend, wenn der AG die Mitarbeiter mit Tätigkeiten beauftragt, die Ansprüche auf ein Branchenmindestentgelt gemäß §8 Abs. 3 AEntG begründen, obwohl dies im Überlassungsvertrag ausgeschlossen wurde, oder falls die vom AG im Überlassungsvertrag gemachten Angaben hinsichtlich der relevanten Rechtverordnung oder des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne des §8 Abs. 3 AEntG sich aufgrund der zugewiesenen Tätigkeiten als unzutreffend erweisen.

4.15. Der AG hat Behrco jederzeit Zugang zum Arbeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gewähren.

4.16. Die Leistungspflicht Behrco's ist auf den namentlich im Einzelvertrag genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser an der Ausübung seiner Arbeit aus Gründen, die Behrco nicht zu vertreten

hat (z.B. Krankheit des Mitarbeiters) gehindert, ist Behrco von seiner Leistungspflicht frei.

4.17. Sollte die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Arbeitszeit eines Mitarbeiters aus Gründen, die ausschließlich der AG zu vertreten hat (z.B. da der AG die Arbeitsleistung schuldhaft nicht abruft, dem Mitarbeiter keine Arbeit zuweist oder diesem den Zugang zum Arbeitsplatz verweigert), entweder (a) im Mittel während der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht erreicht werden, (b) in drei oder mehr aufeinanderfolgenden Abrechnungsmonaten nicht erreicht werden, oder (c) ist absehbar, dass diese vereinbarten Arbeitszeit während der verbleibenden Vertragsdauer aus zuvor genannten Gründen nicht mehr erreicht werden kann, ist Behrco berechtigt, das vertraglich vereinbarte Stundenvolumen auch rückwirkend zum vereinbarten Stundenverrechnungssatz in Rechnung zu stellen.

C. Personalvermittlung

5. Besondere Vertragsbedingungen für Personalvermittlungen

5.1. Kommt zwischen einem von Behrco vorgeschlagenen oder vorgestellten Kandidaten bzw. Bewerber und dem AG ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, gilt dies als Personalvermittlung. Behrco hat damit gegenüber dem AG Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars. Dieses Vermittlungshonorar wird sofort mit Vertragsschluss zwischen Kandidat und AG ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

5.2. Falls nicht anders vereinbart wurde, beträgt das Vermittlungshonorar 36% (zzgl. MwSt.) des zwischen Kandidat und AG vereinbarten Bruttojahresgehaltes einschl. aller vertraglich fixierten Einmal- oder Sonderzahlungen. Im Falle einer stundenbasierten Vergütung werden 1800 Stunden pro Jahr als Berechnungsbasis der Jahresvergütung angenommen.

5.3. Sofern der AG Behrco nicht spätestens 14 Tage nach Aufforderung Angaben über die zwischen ihm und der vermittelten Person vereinbarten Vergütung macht, kann Behrco die Vergütung als Grundlage des Vermittlungshonorars nach billigem Ermessen auf Basis vorliegender Informationen selbst festlegen bzw. schätzen.

5.4. Ein Vermittlungshonorar im Sinne von Ziffer 5.1 ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis aus einer laufenden Arbeitnehmerüberlassung heraus oder binnen 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung eines Mitarbeiters begründet wird. Das Honorar reduziert sich dabei für jeden vollen Monat der vorangegangenen Überlassung um jeweils 2,0 % und entfällt dann vollständig nach vollen 18 Monaten Überlassung.

5.5. Im Falle der Vermittlung binnen 12 Monaten nach Ende der Überlassung wird der AG von der Zahlung eines Vermittlungshonorars frei, wenn er darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch bei Einstellung durch ein mit dem AG im Sinne des §15 AktG verbundenen Unternehmen.

D. Schlussbestimmungen

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1. Der AG und Behrco werden sämtliche Informationen zu betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der anderen Partei streng vertraulich behandeln. Sie werden insbesondere personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und Ihrer Mitarbeiter bzw. Bewerber nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies zweckbestimmt im Rahmen des jeweiligen Auftrages bzw. Vertrages und nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist und sie gegen den Zugriff durch Unbefugte sichern. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen beide Seiten nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Personen vor.

6.2. Der AG verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von Behrco übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen (Informationen) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Die besagte Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem AG nachweislich vor Erhalt der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.

6.3. Alle Rechte (einschließlich gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekannt gegebener Informationen bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den AG nicht, die Informationen für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.

6.4. Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

6.5. Der AG und Behrco beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar. Ferner verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der AG wird darauf hingewiesen, dass Leiharbeitnehmer im Verhältnis zu ihm gemäß §26 Abs. 8 Nr.1 BDSG Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.

6.6. Behrco verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie zum Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse des AG gegenüber Unbefugten.

7. Haftung und Schadenersatz

7.1. Überlassene oder im Projekteinsatz befindliche Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Behrco. Sie sind nicht zum Inkasso oder zur Abgabe bzw. Annahme von rechtsverbindlichen Erklärungen mit Wirkung für oder gegen Behrco berechtigt. Behrco haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld- sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften, betraut wird. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Tätigkeiten ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

7.2. Behrco haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3. Behrco haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung Behrco's ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.4. Behrco haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5. Im Übrigen ist die Haftung Behrco's - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

7.6. Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach 24 Monaten

7.7. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen Behrco's.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, umgehend eine Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich gewollten Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

8.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3. Gerichtsstand ist München